

C. Festsetzung durch Text

1.0 Art der baulichen Nutzung 1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet (MI) gemäß § 6 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 4 und 5 BauNVO in Verbindung mit § 6 BauNVO wird festgelegt:

Zulässig sind die in § 6 Absatz 2 Nr. 1. (= Wohngebäude) und 2. (= Geschäfts- und Bürogebäude) genannten Betriebe; unzulässig sind die Ausnahmen des Abs. 3 (= Vergnügungsstätten).

Zulässig sind die in § 6 Absatz 2 Nr. 2.(= Geschäfts- und Bürogebäude), 4. (= sonstige Gewerbebetriebe) und 5 (= Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Die in § 6 Abs. 2 Nrn. 3., 6., 7. und 8 genannten Nutzugnen sind unzulässig; die Ausnahmen § 6 Abs. 3

BauNVO (= Vergnügungsstätten) sind nicht zulässig.

2.0 Maß der baulichen Nutzung und Abstandsflächen

.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt: durch die maximale Wandhöhe wie durch Planzeichen festgesetzt, sowie durch die Grundflächenzahl - und die maximal zulässige Dachneigung.

- und die maximal zulässige Dachneigung.

Die Flächen der privaten Eingrünungsflächen sind bei der Ermittlung für die zulässige Grundfläche mit anzurechnen. Das Dachgeschoss darf kein Vollgeschoss sein.

2.2 Die Abstandsflächen der Bayerischen Bauordnung sind einzuhalten

3.1 Als Grundform der Gebäude ist ein Rechteck zu verwenden. Ausnahmsweise können quadratische Grundformen der Gebäude und deren Kombinationen (Rechteck + Quadrat) zugelassen werden.

- 3.2 Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern auszubilden. Für quadratische Hauptgebäude sind auch Zeltdächer zulässig. Flachdächer sind nur bis zu 1/3 der Grundfläche als Dachterrassen zulässig. Für untergeordnete Anbauten Pultdächer zulässig, wenn die Firstseite an ein höheres Hauptgebäude
- 3.3 Als Dachdeckung sind Dachpfannen oder nicht glänzende Blecheindeckungen mit abtragsfreier Schicht zulässig; glänzende Oberlächen sind auch bei Dachpfannen ausgeschlossen. Das Farbspektrum für alle Eindeckungsarten muss den Vorgaben der Ortsgestaltungssatzung entsprechen. Negative Dacheinschnitte sind unzulässig.
- 3.4 Für die Gestaltung der Fassaden sind grelle Farben unzulässig.
- 3.5 Werbeanlagen in grellen Farbtönen, Fahnen als Dauereinrichtung sind unzulässig. Zulässig sind hinter-leuchtete Werbeanlagen. Werbeanlagen sind nur unterhalb der Brüstungshöhe der DG-Fenster zulässig bzw. maximal 4,50 m über Gelände. Zwischen Planbereich A und B auf der Ostseite ist eine freistehende Werbeanlage in der max. Größe von 5 gm zulässig.
- 3.6 Im Planbereich A ist bei bei dem dreigeschossigen Gebäude das 3. Vollgeschoss mindestens durch Material / Relief/ Farbwechsel gestalterisch klar abzusetzen und dadurch in der Höhe zu gliedern; die Gliederung kann dabei entweder das Erdgeschoss betonen (= gewerbliche Nutzung) oder aber das oberste Geschoss

- 4.0 Stellplätze und Garagen
 4.1 Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen. Zulässig sind diese nur innerhalb der Baugrenzen und in den dafür festgelegten Flächen (= Bereich mit möglicher Tiefgarage/ -rampe).
- 4.2 Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen und in den dafür festgelegten Flächen

5.0 Höhenlage der Gebäude

5.1 Die Oberkante des EG-Fertigfußbodens muss mind. 30 cm und darf max. 50 cm über der OK. Flunveg, Fl.Nr. 841/3 (gemessen Mitte Grundstücksgrenze entlang der Straße) liegen. Abweichungen nach unten um bis zu 15 cm sind zulässig mit dem Ziel einer guten Einfügung in das Gelände und zur Gewinnung eines optimalen Anschlusses an die südlichen Straße, Fl.Nr. 840/5.

- 6.1 Die nicht als private Eingrünungsfläche ausgewiesene Grundstücksfläche darf max. bis zu 40 % versiegelt werden. Die Restflächen sind als unversiegelte bzw. nur teilversiegelte Flächen auszubilden in Form von Pflanz- und Rasenflächen, Kiesdecken, Schotterrasen, Pflasterflächen mit breiter Fuge etc.
- 6.2 Für Stellplätze sind ausschließlich wasserdurchlässige Beläge zulässig (Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine usw.).
- 6.3 Im Planbereich B. ist die Einfriedung der Grundstücke nur mit Maschendrahtzaun und Drahtgitterzaun in verzinkter Ausfürhung mit einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig.

Die Einfriedung der Grundstücke ist mit Maschendrahtzaun und Drahtgitterzaun in verzinkter Ausführung mit einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig. Im Planbereich A sind auch Holzzäune zulässig.

- 6.4 Im Planbereich B ist je 500 qm angefangener Grundstücksfläche ein Baum 1. Wuchsordnung oder je 250 qm angefangenen Grundstücksgröße ein Baum II. Wuchsordnung gemäß Artenliste Ziffer 6.7 zu pflanzen, im Planbereich A mindestens 4 Bäume, davon 2 großkronige und 2 kleinkronige Bäume.
 - Im Planbereich A ist je 250 qm angefangener Grundstücksfläche ein Baum 1. Wuchsordnung oder je 250 qm angefangener Grundstücksfläche ein Baum II. Wuchsordnung gemäß Artenliste Ziffer 6.6 zu pflanzen, im Planbereich A mindestens 3 großkronige und 6 kleinkronige Bäume.
- 6.5 Pflanzbindungen
 Die zu erhaltenden Bäume und Vegetationsbestände sind gemäß RSBB-Richtlinie zum Schutz von Bäumen auf Baustellen (DIN 18920)- vor Beginn der Baumaßnahme mit geeigneten Mitteln im Wurzel-und Stammbereich zu sichern. Abgrabungen im Wurzelbereich sind nicht zulässig bzw. müssen fachgerecht von Hand ausgeführt werden. Befahrbare Flächen im Wurzelbereich sind als atmungsaktive, wasserdurchlässige Bodenbeläge auszubilden.
- Auf oberirdischen Stellplatzanlagen im Planbereich A ist für jeweils 3 Stellplätze 1 Baum in direkter Zuordnung zu den Stellplätzen zu pflanzen und auf Dauer zu unterhalten. Die gem. Ziff. 6.4 geforderten Bäume können angerechnet werden. Darüber hinaus sind mehr als 3 zusammenhängende Stellplätze mit heimsichen Laubhecken einzupflanzen.

Mauern und fensterlose Wandflächen von jeweils mehr als 50,0 gm sind mit Rankgewächsen zu

Je nach Standort und gestalterischer Intention sind diese Baumarten sinnvoll zu verwenden. Für die innere Durchgrünung des Gewerbegebietes sind folgende Arten zu verwenden:

Spitzahorn Weißbirke

Winterlinde

Bäume 1. Wuchsordnung: Acer plantanoides, Betula pendula,

Salix alba,

Tilia cordata,

Prunus avium.

Sorbus aucuparia

- Fraxinus excelsion Pinus silvestrts, Quercus robur,
 - Esche Waldkiefer (vereinzelt) Stieleiche Silberweide
- Bäume II. und III. Wuchsordnung: Acer campestre,
- Feldahron Carpinus betulus. Hainbuche Weißdorn Crataegus monogyna Populus tremula,

Zitterpappel Vogelkirsche Vogelbeerbaum

Corylus avellana, Cornus mas. Cornus sanguinea

Sambucus nigra,

Viburnum opulus.

Euonymus europaeus, Liqustrum vulgare, Lonicera xylosteum. Rosa canina, Salix caprea,

Die Anpflanzung von nicht standortgemäßen oder fremdartigen Gehölzen wie z. B.Trauerformen von Weide, Buche sowie Zedern aller Art, Zypressen und Thujen in Säulenform sowie alle blauen Formen von Tannen und Fichten sind aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes unzulässig.

Waldhasel Kornelkirsche

Hundsrose

Salweide

gemeiner Hartriegel Pfaffenhütchen

gemeiner Liquster

schwarzer Holunder

Wasserschneeball

gemeine Heckenkirsche

Im Mischgebiet sind nur Betriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Es wird empfohlen, Ruheräume im Planbereich A soweit möglich nach Süden lärmabgewandt vom

Gewerbe zu orientieren.

Geltung der gemeindlichen Satzungen
Die Ortsgestaltungssatzung, Stellplatzsatzung, Einfriedungssatzung und Baumschutzverordnung der
Gemeinde Seeshaupt in der jeweilig geltenden Fassung sind Bestandteil dieses Bebauungsplans.

Aufhebung von Bebauungsplänen
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes "Mischgebiet am Flurweg" wird im Überschneidungsbereich der bisherige Bebauungsplan "Gewerbebereich am Flurweg" aufgehoben. Für den Fall, dass der Bebauungsplan "Mischgebiet am Flurweg" nichtig sein sollte, tritt der frühere Bebauungsplan "Gewerbebereich am Flurweg" wieder in Kraft.

D. Hinwelse durch Text

- 1.0 Im Rahmen der Eingabeplanung sollen für die Einzelbauvorhaben Freiflächengestaltungspläne auf der Grundlage des Grünordnungsplanes vorgelegt werden, in denen detaillierte und flächenscharfe Angaben gemacht werden bezüglich begrünter Grundstücksflächen, Versickerung, Ausstattung, Bepflanzung, Bodenbeläge, Abgrabungen, Tonnen-schränke usw. Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind nachzuweisen und sinnvoll weiter zu entwickeln.
- 2.0 Auf die möglichen Emmissionen (Gerüche, Staub, Lärm) die von den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ausgehen können wird hingewiesen, diese sind als ortsüblich zu dulden.
- 3.0 Bei gefundenen Bodendenkmälern wird auf die Meldepflicht nach Art. 8 DSchG hingewiesen.
- 4.0 Auf die Beachtung der Baumschutzverordnung der Gemeinde Seeshaupt wird hingewiesen.
- 5.0 Auf die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser (Niederschlagsfreistellungsverordnung NWFreN) und auf die dazugehörigen technischen Regeln (TRENGW) wird hingewiesen. Durch die Errichtung der Entwässerungsanlagen d01f es zu keiner Beeinträchtigung der im Bebauungsplan fes tgese tzten Begrünung kommen. Die Anlagen sind so zu errichten, dass durch die Bepflanzung eine Beeinträchtigung der Niederschlagswasserbeseitigung ausgeschlossen ist. Entwässerungsplanung und Freiflächengestaltungsplan sind aufeinander abzustimmen. "
- 6.0 Aufgrund der Überflutungen in diesem Gebiet, sollen Keller und Kellerlichtschächte als wasserdichte Wannen
- 7.0 Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so ausziführen, dass ausreichende Betriebsdrücke und auch die Bereitstellung von Löschwasser im Brandfall über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.
- 8.0 Von Feuerwehrfahrzeugen befahrbare Decken sind für ein Einsatzfahrzeug nach DIN 1072 von 16 t Gesamtmasse in ungünstigster Stelle zu bemessen. Auf den umliegenden Flächen wird gleichzeitig 5 kN/m2 als Verkehrslast angesetzt. Diese Verkehrslasten dürfen als vorwiegend ruhend eingestuft werden.

9.0 Wasserwirtschaftliche Hinweise

Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Landratsamt Weilheim, Fachbereich Wasserrecht, zu beantragen. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem Bauherrn. Gegen auftretendes Schicht- bzw. Grundwasser ist jedes Bauvorhaben bei Bedarf zu sichern.

Eine flüssigkeitsdichte Bodenbefestigung von Tiefgaragen wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht empfohlen Bei geringen Flurabständen zum Grundwasser ist ein flüssigkeitsdichter Tiefgaragenboden erforderlich. Wenn eine Entwässerung der Tiefgarage vorgesehen ist, darf diese ausschließlich, sowie nur mit Zustimmung des Kanalnetzbetreibers, in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Aufgrund der vorliegenden Restverunreinigungen des Bodens kann die Niederschlagswasserbeseitigung nicht genehmigungsfrei erfolgen. Die Anlagen zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Auf den Baugrundstücken sind geeignete Regenrückhalteeinrichtungen zu schaffen, wobei dann das Wasser gedrosselt in den Tagwasserkanal abgeführt werden kann. Pro 100 qm befestigter Fläche sind 2 cbm Rückhalte-volumen zu schaffen. Es können pro 100 qm befestigter Fläche max. 1 l/sec. abgeführt werden.

Weiter ist hier die Unbedenklichkeit des Bodens im Bereich der Versickerungsanlage und deren Sickerkege (hydraulischen Einflussbereichs) mittels Sohl- und Flankenbeprobung durch einen Sachverständigen nach § 18

Auch bei der Versickerung von Niederschlagswasser über wasserdurchlässige Flächenbeläge ist für die entsprechenden Bereiche mittels Bodenproben nachzuweisen, dass keine Verunreinigungen im Untergrund vorliegen. Weitere Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Mindestabstand der Sohle der Versickerungsanlage von einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand. Bei Sickerschächten muss dieser Abstand, ab Unterkante der Filterschicht mindestens einen Meter betragen Die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind so zu errichten, dass eine Beeinträchtigung durch Bepflanzung,

 B. Wurzelwerk, ausgeschlossen ist. z.B. Wurzelwerk, ausgeschlossen ist.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist konkret zu planen und eine wasserrechtlicheGenehmigung beim Landratsamt Weilheim-Schongau zu erwirken. Dafür sind entsprechende Antragsunterlagen mit Darstellung der Art und Lage der geplanten Versickerungsanlagen einzureichen. Die in diesem Schreiben gegebenen Hinweise sind zu beachten. Der Wasserrechtsantrag hat alle versiegelten Flächen im Bereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Insbesondere ist auch die derzeitig im Bestand vorliegende Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen und darzustellen. Eine Festsetzung im Bebauungsplan erübrigt sich dann, da für den gesamten Umgriff vorab ein Wasserrecht zu erwirken ist. Dem Bebauungsplan kann erst zugestimmt werden wenn eine wasserrechtliche Genehmigung vorliegt

wasserrechtliche Genehmigung vorliegt.
Es ist davon auszugehen, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen wird, das abgeleitet werden muss. U.U. erfolgt durch die Errichtung der Keller auch eine Umleitung des Grundwassers. Dafür ist vorab beim Landratsamt Weilheim-Schongau eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gern. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden. Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die

Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

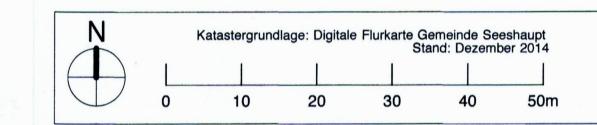
Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächenim Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2011 aufgeführt, für die ein Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht. Allerdings befindet sich die Fläche im Bereich einer Altlastenverdachtsfläche (ehem. Katasternummer 19000516) die ehemaligen im ABuDIS (Altlasten, Boden- und Deponieinformationssystem) geführt wird. Diese gilt mittlerweile als nutzungsorientiert saniert. Allerdings abfallrechtlich und wasserrechtlich relevante Restbelastungen Informationen liegen uns nicht vor. Es ist daher mit verunreinigtem Bodenmaterial zu rechnen, welches vermutlich nicht uneingeschränkt wieder eingebaut

werden darf Daher sind die Erdarbeiten von einem Sachverständigen nach §18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zu dokumentieren und zu begleiten. Das eventuell zu entsorgende Material ist in Haufwerken zu lagern und nach LAGA PN 98 zu beproben. Die Analytik des Materials richtet sich nach dem Verwertungs-/ Entsorgungsweg. Durchgeführte Bodenuntersuchungen sowie ggf Sanierungen sind zu dokumentieren und dem Landratsamt Weilheim-Schongau vorzulegen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf diese schädliche Bodenveränderung hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu

Insbesondere wegen der Planungen zur Errichtung eines Spielplatzes wird empfohlen auch das Gesundheitsamt bzgl. des Pfades Boden-Mensch zu beteiligen.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich Begründung, den Vorha bensplänen (= Hochbauprojekt: Teil A: Vorhabensplan Antragsteller Mangold Wohnbau und Immobilien, Bergweg 13, 83677 Greiling, Plan-Nr. 21.063_ARC_2_100_00, vom 03.02.2015, und dem Antragsteller LR Fahrzeugbau GmbH & Co KG, Bürgermeister-Seidl-Str. 82515 Wolfratshausen, Plan-Nr. 21.053_ARC_2_100_00 vo, 22.01_2015; Planverfasser jeweils Büro blplan Blankenhagen, Ingenieurinungs- und Baubetreuungsgesellschaft mbH & C. KG, Unterer Flurweg 18, 82402 Seeshaupt, und dem Durchführungsvertrag!



- 1.0 Der Gemeinderat Seeshaupt hat in der Sitzung am 25.11.2014 die Änderung des Bebauungsplans beschlossen auf der Grundlage des § 13 a BauGB und im beschleunigten Verfahren. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.04.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde am 09.03.2015 über die Ziele und Zwecke der Planung nach § 13 a Abs. 3 Nr. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung informiert, ebenso, dass der Plan im beschleunigten Verfahren und ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.
- 2.0 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf in der Fassung vom 03.02.2015 hat in der Zeit vom 14.04.2015 bis 15.05.2015 stattgefunden.
- 3.0 Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 hat mit Schreiben vom 14.04.2015 stattgefunden
- 4.0 Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom 15.09.2015 die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 03.02.2015, redakt. ergänzt 15.09.2015, als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu
- 5.0 Die Behauungsplanänderung ist identisch mit der vom Gemeinderat als Satzung beschlossenen Fassung. den 18.01.2016

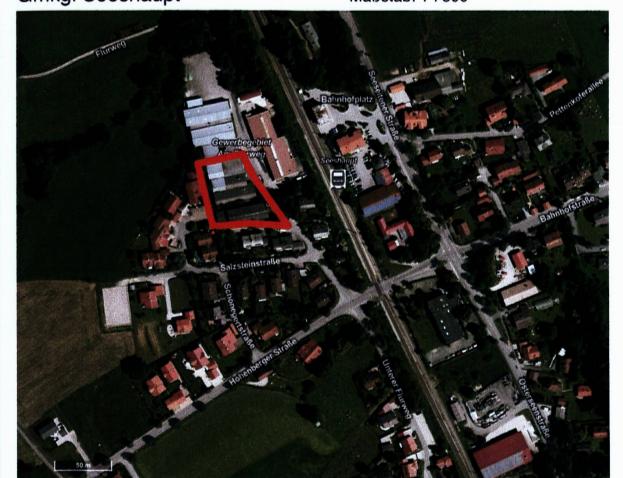
Bernwieser, Erste Bürgermeister

6.0 Der Beschluss der Satzung durch die Gemeinde wurde am 19.01.2016 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich

Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Satzung einschließlich Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde Seeshaupt zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt. Seeshaupt

den 19-01. 2016 - G Bernrwieser, Erste Bürgermeister

Gemeinde Seeshaupt am Starnberger See - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Mischgebiet am Flurweg" Gmkg. Seeshaupt Maßstab: 1:500



Stand: 03.02.2015 redakt. ergänzt: 15.09.2015

Dipl.Ing. Rudolf Reiser, Architekt Regierungsbaumeister Aignerstraße 29 81541 München Tel. 089/695590 • Fax. 089/ 6921541 E-Mail: staedtebau.reiser@t-online.de